



Satzungsneufassung des Turnvereins

Liebe Mitglieder. Die Satzung wurde vor 8 Jahren das letzte Mal geändert. Seit dieser Zeit hat sich rechtlich viel getan. Es kamen zudem auch Fragen auf, wie dieses und jenes zu verstehen ist, bzw. gab es Entscheidungen der Gerichte, was in einer Satzung deutlicher enthalten sein soll / muss. Weiterhin mussten Satzungspunkte an die Satzungen unserer Dachverbände und des BLSV angepasst werden.

Aus diesen Gründen wurde die Satzung dementsprechend verändert und dem Registergericht und Finanzamt zur Vorprüfung vorgelegt. Damit diese endgültig darüber entscheiden können, muss vorher in einer Generalversammlung darüber abgestimmt werden.

Damit ihr wisst, worüber ihr abstimmt, sind wir verpflichtet, die Neufassung der Satzung allen Mitgliedern zum Lesen zur Verfügung zu stellen. Was wir hiermit tun.

Das Registergericht regte an, da §§ von der Logik her an andere Stellen verschoben werden, Aktualisierungen hinzukommen und sich die Optik für eine bessere Lesbarkeit verändert, von einer Neufassung der Satzung zu sprechen. Aus diesem Grund gibt es auch keine farblichen Markierungen, was alt oder neu ist, sondern nur die Satzung als Ganzes.

Was wurde geändert?

- Der grafische Aufbau wurde leserfreundlicher. (Mehr Aufzählungen, mehr Absätze, größere Schrift). Dies hat aber keinen Einfluss auf die Satzung sondern dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.
- §§, die fehlten, wurden aufgenommen.
- §§, die einer Erklärung bedurften, wurden genauer formuliert.
- §§, die logischer zusammenpassen wurden verschoben, ohne ihren Inhalt zu ändern.

Die wichtigsten Anpassungen im Einzelnen:

- § 2 Vereinszweck wurde mit Beispielen gefüllt.
- § 2 Gemeinnützigkeit wurde genauer formuliert.
- § 3 Wurden die Mitgliedsarten beschrieben und die Aufnahme genauer erklärt.
- § 3a Beendigung der Mitgliedschaft wurde genauer erklärt.
- § 3b und c Ablauf von Ausschluss und Streichung aus der Mitgliederliste. Hier fehlte der Verfahrensablauf.
- § 3d Mitgliedschaft in den Fachverbänden musste aufgenommen werden.
- § 4a wurde die Ermächtigung für die Beiträge genauer geregelt.
- § 5a wurden die Rechte minderjähriger Vereinsmitglieder aufgenommen.
- § 6 Die Vereinsorgane werden einzeln gegliedert. Die Abteilungen sollten als Organ des Vereins aufgenommen werden.
- § 8 Die Haftung im Verein musste aufgenommen werden.
- § 9 Vergütung der Tätigkeiten musste genauer formuliert werden.
- § 10 Die Ermächtigung für Vereinsordnungen musste eingefügt werden.
- § 17 Inkrafttreten der Satzung wurde genauer formuliert.



Satzung

- Beschlossen auf der Gründungsversammlung 5. April 1862 in Dettelbach.
- Zuletzt geändert auf der Generalversammlung am **neues Annahmedatum**.
- Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg unter der Registriernummer: VR 20080.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

B. Mitgliedschaft

- § 3 Mitgliedschaft im Verein
- § 3a Beendigung der Mitgliedschaft
- § 3b Ausschluss aus dem Verein
- § 3c Streichung von der Mitgliederliste
- § 3d Mitgliedschaft in den Fachverbänden

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 4 Beiträge und Pflichten der Vereinsmitglieder
- § 5 Mitgliederrechte
- § 5a Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

D. Die Vereinsorgane

- § 6 Die Vereinsorgane
- § 6a Die Generalversammlung
- § 6b Zuständigkeit der Generalversammlung
- § 6c Der geschäftsführende Vorstand
- § 6d Der Turnrat (Gesamtvorstand)
- § 6e Der Kassier
- § 6f Die Kassenprüfer
- § 6g Der Schriftführer
- § 6h Die Abteilungen

E. Wahlen

- § 7 Die Wahl



F. Sonstige Bestimmungen

- § 8 Haftung im Verein
- § 9 Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 10 Vereinsordnungen
- § 11 Satzungsänderungen
- § 12 Vereinsvermögen
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Anerkennung der Satzung durch die Mitglieder
- § 15 Meldung an das Finanzamt
- § 16 Datenschutzerklärung
- § 17 Inkrafttreten der Satzung

Anlage Vereinsordnungen

Bemerkung:

Wenn im Text der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Ausführungsbestimmungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon, alle Ämter von Mitgliedern jeglichen Geschlechts besetzt werden.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht bei jeder Person, weibliche und männliche Endungen verwendet worden.



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Turnverein 1862 Dettelbach e. V. mit Sitz in Dettelbach, im folgenden Verein genannt, ist im Vereinsregister Würzburg eingetragen und trägt daher die Endung e.V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - 1.1. Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes.
 - 1.2. Förderung des Breiten- und Gesundheitssports für unterschiedliche Zielgruppen wie Kinder, Jugendliche, Senioren und Familien.
 - 1.3. Förderung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebes für die Mitglieder sowie die Durchführung von eigenen bzw. gemeinsamen Sportveranstaltungen.
 - 1.4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
 - 1.5. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
 - 1.6. Dies gilt für Mitglieder jeglichen Geschlechts.

Gemeinnützigkeit

1. Der Turnverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
4. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.
5. Geld- und Sachzuwendungen an Mitglieder sind im Rahmen der jeweils gültigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung zulässig.
6. Rechts- und verbotswidrig erlangte Vermögensvorteile sind zurückzuerstatten und bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstoß gegen Gesetze und vereinsinterne Regelungen, zur Anzeige zu bringen.



7. Religiöse und politische Bestrebungen sind im Verein ausgeschlossen.
8. Der Verein tritt jeglicher Form der Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entschieden entgegen. Unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein besteht aus
 - 1.1. aktiven Mitgliedern
 - 1.2. passiven Mitgliedern
 - 1.3. und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Generalversammlung zu.
5. Ehrenmitglied des Vereins kann werden:
Wer das 60. Lebensjahr erreicht hat, 40 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins ist und 10 Jahre dem Turnrat angehört oder eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt hat.

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins wird nach Beschlussfassung durch den Turnrat verliehen. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit. Sie werden von der Generalversammlung bei der nächsten Sitzung zum Ehrenmitglied ernannt.

6. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Anerkennung der jeweils gültigen Vereinssatzung zu beantragen. Dies geschieht durch Abgabe oder Zusendung des Mitgliedsantrages an die Abteilung oder den Vorstand.
7. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag mit der schriftlichen Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.



8. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
9. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Anmeldung durch den Abteilungsleiter.
10. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
11. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Verleihung der Ehrenurkunde besonders geehrt werden.
12. Mit Aufnahme in den Verein, tritt das Mitglied automatisch dem Bayerischen Landessportverband und den für die Sportart zuständigen Landesfachverband bei. Ein Eintritt ausschließlich in den Turnverein oder eine Abteilung ist nicht möglich.

§ 3a Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- Ausschluss aus dem Verein
- Streichung von der Mitgliederliste
- Tod
- Auflösung des Vereins

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung erfolgen.
2. Der Austritt, bzw. die Kündigung eines Mitglieds ist nur zum **Ende eines Kalenderjahres möglich.**
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Mail oder mit Brief an die Postadresse des Vorstandes) und ausschließlich gegenüber dem Vorstand, **unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.**
4. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Kalenderjahr zu entrichten.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
6. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.



§ 3b Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - 1.1. grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - 1.2. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - 1.3. sich grob unsportlich verhält;
 - 1.4. wiederholte Verstöße gegen die Anordnungen der Vereinsorgane begeht,
 - 1.5. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Turnrat auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Bei minderjährigen Mitgliedern zusätzlich den Eltern. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Turnrat unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Turnrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Brief mitzuteilen.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des Vereins.

§ 3c Streichung von der Mitgliederliste

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Turnrates mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden.
2. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a. es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages (Umlagen, Gebühren usw.) länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
 - b. wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.



- c. Über 6 Monate Inaktivität herrscht, ohne Information an den Verein.
 - d. Zweimaliges Nichtteilnehmen an der Generalversammlung des Vereins oder den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen.
3. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eingezahlte Beiträge.

§ 3d Mitgliedschaft in den Fachverbänden

1. Der Verein ist Mitglied der Deutschen Turnerschaft und des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV). Gemäß BLSV soll zum eigenen eingetragenen Vereinsnamen, die Bezeichnung „Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.“ geführt werden.
2. Die Abteilungen sind den jeweiligen Fachverbänden ihrer Sportart angeschlossen.
3. Der Verein erkennt die jeweiligen Satzungen und Ordnungen des BLSV und der notwendigen Fachverbände an.
4. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Ein- oder Austritt in Sportfachverbände beschließen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Beiträge und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung ihrer Beiträge verpflichtet.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung genau zu beachten und sich den Beschlüssen der Generalversammlung und des Turnrates zu fügen.
4. Die Generalversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge usw. regelt.
5. Es können zusätzlich Umlagen (bis zum Vierfachen des Jahresbeitrages), Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen, entscheidet der Turnrat durch Beschluss mit einfacher



Mehrheit. Die Generalversammlung ist darüber bei der nächsten Sitzung zu informieren. (Näheres regelt die Beitragsordnung)

6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins sind die Mitglieder persönlich nicht haftbar.
7. Jedes Mitglied hat die Anlagen, Einrichtungen und Material des Vereins sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
8. Jeder Anschriftenwechsel, Konto- und Telefonnummer - Wechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Mitgliederrechte

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, den Abteilungen beizutreten, bei den Generalversammlungen und den Abteilungshauptversammlungen mit zu beraten und mitzustimmen, Anträge zu stellen und deren Erledigung zu verlangen.

§ 5a Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Generalversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Generalversammlung ausgeschlossen.

D. Die Vereinsorgane

§ 6 Vereinsorgane

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Der Turnrat
- Der Kassier



- Die Kassenprüfer
- Der Schriftführer
- Die Abteilungsleiter und Jugendleiter
- Die Vertreter der Aktiven und Passiven
- Der Medienbeauftragte

§ 6a Die Generalversammlung (Oberstes Organ des Vereins)

1. Zu Beginn des Wirtschaftsjahres findet eine **ordentliche** Generalversammlung statt.
2. **Außerordentliche** Generalversammlungen können durch Beschluss des Turnrates oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von mindestens 10% der Mitglieder anberaumt werden.
3. Die Generalversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, 14 Tage vorher schriftlich durch Anzeige im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Dettelbach eingeladen.
4. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
5. Anträge für die Generalversammlung müssen spätestens drei Tage vor derselben beim 1. Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die während der Generalversammlung gestellt werden, wird nur verhandelt, wenn der 1. Vorstand ihre Behandlung zulässt und die Generalversammlung zustimmt.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen, soweit nicht Satzungsänderungen in Frage stehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben oder Erheben von den Sitzen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
7. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. (§32(1)) BGB Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
8. Über die Beschlüsse der Versammlungen und Turnratssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten zu verlesen ist. Diese Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorstand zu unterzeichnen.
9. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. (§33(1)) BGB
10. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (§33(1)) BGB



11. Das Stimmrecht kann nur persönlich (§ 38 BGB) ausgeübt werden. Im Falle einer Verhinderung durch Erkrankung oder berufsbedingte Abwesenheit kann eine Stimmvollmacht an eine andere Person (Dritte) schriftlich erteilt werden.
12. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.
13. Die Generalversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
14. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
15. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet. Sind beide Vorstände nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Dieser wiederum bestimmt den Protokollführer.
16. Teilnahmeberechtigt sind auch nicht stimmberechtigte Mitglieder.
17. Jedes Mitglied hat ab Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 6b Zuständigkeit der Generalversammlung

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Turnrates und der Abteilungen
2. Zu wählen sind:
 - a. Der 1. & 2. Vorstand
 - b. Der Kassier & der Schriftführer
 - c. Ein Vertreter der Aktiven & ein Vertreter der Passiven
 - d. Die Kassenprüfer
3. Die Prüfung der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung für Vorstand und Kassier.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Genehmigung oder Ablehnung der für die Generalversammlung gestellten Anträge nach vorausgegangener Besprechung.
6. Die Abänderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.



7. Die Erledigung aller im Vorstehenden nicht vorgetragenen Fälle, die durch den Turnrat an die Generalversammlung gebracht werden.

Die Abteilungsleiter und Jugendleiter werden innerhalb der einzelnen Abteilungen gewählt und in der Generalversammlung als Mitglieder des Turnrates bestätigt. Das Amt des Medienbeauftragten wird innerhalb des Turnrates durch Wahl vergeben und in der Generalversammlung als Mitglied des Turnrates bestätigt.

§ 6c Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins nach §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorstand
2. Jedes Vorstandsmitglied kann allein vertreten. Der 2. Vorstand darf im Innenverhältnis nur von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.
3. Zum erweiterten Vorstand gehören der Kassier, der Schriftführer und der Turnrat.
4. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
6. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Generalversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Generalversammlung in den Vorstand zu wählen.
8. Kann diese Generalversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen. Übernimmt diese Person die vollen Befugnisse eines Vorstandes, dann ist sie im Vereinsregister zu melden und einzutragen.

§ 6d Der Turnrat

1. Beim Turnrat handelt es sich um den erweiterten Vorstand, der in der Satzung allgemein die Bezeichnung „Turnrat“ trägt.



2. Er besteht aus den Abteilungsleitern der jeweiligen Abteilungen (diese können in Ausnahmefällen durch ihre Stellvertreter im Turnrat vertreten werden), dem Medienbeauftragten, den Vertretern für die Aktiven und Passiven, sowie - soweit vorhanden -, die Jugendleiter der Abteilungen.
3. Dem Turnrat obliegt vor allem die Pflicht für die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins Sorge zu tragen.
Er führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und verfügt über die laufenden Mittel.
4. Er vollzieht den Ausschluss von Mitgliedern und nimmt Stellung zu den eingereichten Anträgen.
5. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 6 Mitglieder anwesend sind. Über seine Tätigkeit hat er in der Jahresgeneralversammlung dem Verein Rechenschaft abzulegen, ebenso den Abteilungen.
6. Die Mitglieder des Turnrates haben über Dinge, die im Turnrat besprochen werden, außerhalb des Turnrates zu schweigen. Unaufschiebbare, dringende Geschäfte können im Einvernehmen mit dem 1. Vorstand und dem Kassier getätigt werden. Sie sind dem Turnrat zur Kenntnis zu geben.
7. Die Wahl des Turnrates erfolgt mit zweijähriger Amtszeit in der 1. Generalversammlung des Wirtschaftsjahres. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Der Turnrat kann mit Abstimmung neue Abteilungen bilden.
9. Der Turnrat tritt mindestens alle 3 Monate zusammen.

§ 6e Der Kassier

1. Die Aufgaben des Kassiers umfassen alle Tätigkeiten der Finanzbuchhaltung sowie Vereinsabrechnungen.
2. Er entscheidet mit dem Vorstand zusammen über alle finanziellen Vereinsangelegenheiten.
3. Verwaltet die Kasse des Vereins.
4. Führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.



5. Er ist in allen finanziellen Belangen (Steuererklärung, Lohnsteuer, Buchführung usw.) der Ansprechpartner.
6. Er tätigt die Bankgeschäfte, ist für Rücklagenbildung zuständig, führt den Einzug der Beiträge durch.
7. Kontrolliert ausstehende Beiträge und führt das Mahnwesen durch.
8. Mit Ablauf des Geschäftsjahres schließt er die Bücher ab und legt sie den Kassenprüfern zur Prüfung vor.
9. Er erstattet der Generalversammlung einen detaillierten Kassenbericht.
10. Hat der Verein mehrere Abteilungen, so können die Abteilungen der Einfachheit halber, eigene Kassiere in der Abteilung wählen. Sie sind dem Hauptkassier untergeordnet. Kassenberichte sind mind. 1x im Jahr und zum Jahresende zur Kassenprüfung vorzulegen.

§ 6f Die Kassenprüfer

1. Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 6g Der Schriftführer

1. Führt das Vereinsprotokoll bei den Sitzungen und Versammlungen und verteilt diese an die Abteilungen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Lädt zu den Sitzungen und Versammlungen ein.
3. Schreibt Einladungen zu Festveranstaltungen.
4. Schreibt Gruß- und Glückwunschkarten.



5. Verwaltet den Schriftverkehr.
6. Hat der Verein mehrere Abteilungen, so sind für die Abteilungen der Einfachheit halber eigene Schriftführer zu wählen.

§ 6h Die Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind gemäß BGB rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
2. Der Turnrat kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
3. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss.
4. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen.
5. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Generalversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Generalversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
6. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Turnrates.
7. Der Turnrat kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

E. Wahlen

§ 7 Die Wahl

Die Leitung der Wahl wird einer Wahlkommission von drei Mitgliedern übertragen. Sie hat aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer zu bestimmen, die Stimmzettel entgegenzunehmen, etwaige Differenzen namens der von ihr vertretenen Generalversammlung sofort definitiv zu entscheiden, das Wahlprotokoll zu unterschreiben und das Ergebnis der Wahl dem 1. Sprecher zur weiteren Behandlung mitzuteilen.



Zu wählen sind

1. Der 1. und 2. Vorstand
 2. Der Kassier und Schriftführer
 3. Ein Vertreter der Aktiven und ein Vertreter der Passiven
 4. Die Kassenprüfer
 5. Bestätigung des Turnrates durch die Generalversammlung
-
1. Wahlvorschläge können grundsätzlich von jedem Mitglied eingebracht werden. Ein Mitglied kann sich auch selbst vorschlagen.
 2. Die Wahlvorschläge sind bis einen Tag vor der Wahl beim Vorstand abzugeben. Dies kann telefonisch, schriftlich oder mündlich geschehen.
 3. Diese Namen werden dem Wahlausschuss zur Wahl übergeben.
 4. Der Vorstand beruft einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus 3 Personen, die untereinander festlegen, wer Wahlleiter und wer Protokollführer ist.
 5. Erhält keiner der aufgestellten Kandidaten nach drei Wahldurchgängen die erforderliche Mehrheit, können in diesem Fall bei der Wahlversammlung noch Vorschläge eingebracht werden.
 6. Sind keine Wahlvorschläge vor Beginn der Versammlung eingegangen, schlägt die Generalversammlung selbst Mitglieder zur Wahl vor.
 7. In der Versammlung nicht anwesende Mitglieder können nicht gewählt werden, sofern dieselben nicht schon im Voraus durch schriftliche Erklärung die Annahme einer möglicherweise auf sie fallende Wahl zugesagt haben.

Der Wahlleiter und der Wahlausschuss haben folgende Aufgaben

1. Feststellen der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder.
2. Prüfung, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) haben.
3. Die Auszählung der Stimmen.
4. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
5. Feststellen, ob die Kandidaten die Wahl annehmen.

Offene und geheime Wahl



1. Ob offen oder geheim abgestimmt wird entscheidet der Wahlausschuss, solange die Generalversammlung keine Einwände erhebt.
2. Einen Anspruch eines einzelnen Mitglieds auf eine geheime Abstimmung gibt es nicht.
3. Der Wahlausschuss hat die Möglichkeit, die anwesenden Mitglieder per Heben der Hand darüber abstimmen zu lassen, ob geheim oder offen gewählt werden soll. Das Mehrheitsvotum gilt.
4. Jeder Wähler hat nur eine Stimme pro zu wählender Person.
5. Wird geheim gewählt, so reicht es aus, wenn jeder Wähler den Stimmzettel vor der Einsichtnahme Dritter geschützt ausfüllen kann.
6. Der Wähler muss die Möglichkeit haben, für oder gegen einen oder mehrere Kandidaten zu stimmen.
7. Stimmenthaltungen bei schriftlicher Wahl können durch nicht abgeben des Stimmzettels verwirklicht werden.
8. Der Wahlleiter legt fest, ob über jeden einzelnen Posten getrennt abgestimmt werden soll oder ob eine gesammelte Abstimmung möglich ist.
9. Im Wahlergebnis müssen die Ja-Stimmen und Nein-Stimmen getrennt niedergeschrieben werden.
10. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
11. Wird offen per Handheben gewählt, sind Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen möglich.
12. Hat ein Bewerber für ein Amt mehr Ja als Nein-Stimmen, so gilt er als gewählt. Andernfalls muss ein weiterer Wahlgang stattfinden.
13. Da Stimmenthaltungen möglich sind, ist das Wahlergebnis am Ende auch dann gültig, wenn weniger Stimmen gezählt werden als Wahlberechtigte anwesend sind.
14. Die Wahl der jeweiligen Person wird nicht schon mit der Wahl, sondern erst mit der mündlichen Wahlannahme durch den Gewählten wirksam. Die Annahmeerklärung wird im Protokoll vermerkt. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, muss ein neuer Wahlgang durchgeführt werden.



15. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Abstimmung um ein Rechtsgeschäft mit ihm geht oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und den Verein betrifft.

F. Sonstige Bestimmungen

§8 Haftung im Verein

1. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die die in § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften sie für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen,
 - gegenüber Mitgliedern,
 - dem Verein zugehörigen Einzelpersonen
 - und gegenüber dem Verein**nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.**
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Ziffer 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. (§ 31a u. b BGB)

§9 Vergütung der Tätigkeit, Aufwandersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der Turnrat kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Funktions- oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden, dies bezieht den Vorstand mit ein.
3. Der Turnrat legt die Art, den Umfang der Aufwandsentschädigung sowie den Kreis der Betroffenen fest.



4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Aufwendungsersatz muss innerhalb von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Hierzu sind für die Erstattung prüfbare Belege und Aufstellungen nachzuweisen.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Im Weiteren ist der Turnrat ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

§ 10 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Turnrat ermächtigt, durch Beschluss, Vereinsordnungen zu erlassen. Die Generalversammlung kann durch Beschluss diese Ordnungen ändern oder sie aufheben.
2. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Generalversammlung erfolgen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim 1. Vorstand eingereicht werden.
3. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes (wegen Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.
4. Zu einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Satzungsänderungen sind innerhalb von 3 Wochen beim zuständigen Amtsgericht, „Vereinsregister“, anzuzeigen.

§12 Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des gesamten Vereins sowie der Unterabteilungen, das in Mobilien, Immobilien, Barbeständen, Spareinlagen, Turn- und Sportgeräten, Fahnen und Büchereien besteht, kann nur zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet werden.
2. Die Fahnen des Vereins sind unveräußerlich.



3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder dessen Übertritt zu einem anderen Verband kann nur beschlossen werden, wenn in der dazu berufenen Generalversammlung wenigstens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erschienen sind und sämtliche Anwesenden dafür stimmen.
2. Ist in der 1. Versammlung nicht die erforderliche Zahl der Mitglieder erschienen, so kann der Auflösungsbeschluss in der 2., zu diesem Zweck binnen drei Wochen nach der 1. zu berufenden Generalversammlung, gefasst werden, wenn – ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen – alle abgegebenen Stimmen dafür sind.
3. Von der Auflösungsversammlung sind sämtliche Mitglieder schriftlich zu verständigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei dessen Übertritt zu einem anderen Verband wird das Vereinsvermögen der Stadt Dettelbach zu Aufbewahrung und Verwaltung übergeben, mit der Bestimmung, es einen sich innerhalb von 5 Jahren nach der Auflösung oder Aufhebung oder Übertritt bildenden, neuen Verein zu übergeben, wenn derselbe den Namen „Turnverein 1862 Dettelbach e.V.“ annimmt, Mitglied der Deutschen Turnerschaft und des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) wird, die gleichen Ziele verfolgt und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken (sportlichen Zwecken) dient.
5. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so muss die Stadt Dettelbach im Einvernehmen mit dem Finanzamt über das Vermögen zugunsten der körperlichen Erziehung der Jugend verfügen, d.h. unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuführen.
6. Die Vereinsfahnen sind bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines mit dem gleichen Vorbehalt dem Historischen Verein Würzburg zu übergeben.
7. Die Mitglieder des Vereins haben kein persönliches Anrecht auf das Vereinsvermögen, selbst dann nicht, wenn eine Auflösung oder Aufhebung stattfinden sollte.



§14 Anerkennung der Satzung durch die Mitglieder

Durch die Mitgliedschaft im Turnverein 1862 Dettelbach e.V. erkennt das Mitglied die Satzung als bindend an.

§15 Meldung an das Finanzamt

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§16 Datenschutzerklärung

Speicherung von Daten

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nach § 3 nimmt der Verein von jedem Mitglied Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung, also personenbezogene Daten auf.
2. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein ausschließlich intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Emailadressen, Telefon-, Fax- und Handynummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Jede Beitrittserklärung enthält eine **Informationspflicht zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**. Diese regelt den Umgang mit den Mitgliedsdaten. Sie ist ein Pflichtteil der Beitrittserklärung und bei Eintritt in den Verein durchzulesen, zu unterschreiben und mit der Beitrittserklärung abzugeben.
5. Die Beitrittserklärung incl. Informationspflicht befindet sich zum Download auf der Homepage unseres Vereins.



Weitergabe der Daten an den BLSV (Dachverband)

1. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) werden die vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie die Funktion im Verein übermittelt.
2. Sollte es in Zukunft zur Mitgliederverwaltung oder Organisation des Sportbetriebes notwendig sein, den Datenaustausch zwischen den Mitgliedern und Organen des Vereins mit dem BLSV oder seinen Fachverbänden anzupassen, wird in der **Informationspflicht zur Beitrittserklärung** darauf hingewiesen. (§ 16 Punkt 4 dieser Satzung)
3. In dieser **Informationspflicht zur Beitrittserklärung** wird darauf hingewiesen, welche Daten aus welchem Grund weitergegeben werden.

Herstellung von Bildmaterial

Bei sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen sind Foto- und Videoaufnahmen gemäß § 23 (1) Kunst und Kultur Gesetz zugelassen, wenn durch ihre Verbreitung (z.B. hochladen auf die Homepage) keine berechtigten Interessen verletzt werden, da bei solchen Veranstaltungen üblicherweise Fotos geschossen werden. Alle anderen Arten von Fotos oder deren Verkauf, benötigen die Einverständniserklärung der Betroffenen, bei Minderjährigen die der Eltern.

§17 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Generalversammlung am **Datum der Versammlung** beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Anlage

Vereinsordnungen



Beitragsordnung des Turnvereins 1862 Dettelbach e.V.

§1 Geltungsbereich

1. Der Turnverein Dettelbach erlässt gemäß § 4 Punkt 4 und § 10 der Satzung eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung gilt immer ein Jahr bis zur nächsten Generalversammlung des Folgejahres. Fasst die Generalversammlung keinen neuen Beschluss darüber, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung des Vereins und wird von jedem Antragsteller und allen ordentlichen Mitgliedern ausdrücklich anerkannt.
3. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein und/oder seiner Abteilungen.
4. Sie steht jedem Vereinsmitglied auf der Homepage zum Herunterladen oder durch Übermittlung mit elektronischen Medien (Email) zur Verfügung.

§2 Beitragspflicht

1. Die Mitgliedsbeiträge für den Verein werden von der Generalversammlung beschlossen. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung ihrer Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
2. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, in dem der entsprechende Beschluss gefasst wird. Die Generalversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§3 Fälligkeit der Beiträge

1. Beiträge werden als Jahresbeitrag festgesetzt. Sie werden gemäß Beitrittserklärung der Abteilung zur Zahlung fällig.
2. Die Beiträge sollen möglichst durch Teilnahme am Abbuchungsverfahren eingezogen werden. Hierzu ist im Antragsformular die Abbuchungsermächtigung vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.



3. Im Antragsformular muss die vollständige Anschrift gut leserlich angegeben werden.
4. Änderungen der Anschrift und/oder der Bankverbindung müssen dem Vorstand sofort mitgeteilt werden, andernfalls kann der Verein keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung übernehmen. Fehler in diesem Bereich können dem Verein nicht angelastet werden. Rücklastgebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.
5. Der Einzug der Beiträge erfolgt in der Regel durch Abbuchung vom Girokonto des Mitglieds oder durch Rechnungsstellung zum gleichen Zeitpunkt. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, haben zur Deckung der Mehrkosten für die Rechnungsstellung und Verbuchung einen zusätzlichen Unkostenbeitrag von Euro 5.- pro Jahr zu bezahlen, der mit der Rechnungsstellung fällig wird.
6. Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
7. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten **zum** Jahresende schriftlich erklärt werden. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Beitragspflicht.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein gerichtlich und außergerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§4 Mahngebühren

1. Mahngebühren werden nicht erhoben. Es erfolgt eine Erinnerung an die Beitragspflicht.
2. Wird der fällige Mitgliedsbeitrag 6 Monate nicht gezahlt, droht der Ausschluss aus dem Verein.

§5 Beiträge

1. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



2. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des BLSV (Bayerischer Landes Sport Verband) enthalten. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Mitgliederbeitrag bezahlt ist.
3. Gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 19.03.2023 gelten zurzeit folgende Beiträge:

Einmalige Aufnahmegebühren	Verein	Abteilung
Erwachsene	0 €	0 €
Jugendliche (14 – 18 Jahre)	0 €	0 €
Kinder (bis 13 Jahre)	0 €	0 €
Umlagen	0 €	0 €

Hauptverein	Beitrag
Erwachsene	50 €
Jugendliche (14 – 18 Jahre)	25 €
Kinder (bis 13 Jahre)	12 €
Ehepaare	75 €

Dienstag Gymnastik	Beitrag
In der Abteilung keinen Beitrag	0 €

Fitness / Yoga	Beitrag
Fitness	50 €
Zumba	50 €
Yoga	120 €
Rückenschule	100 €
Fitness, Yoga, Rückenschule komplett	200 €

Handball	Beitrag
Erwachsene (ab 19 Jahre)	36 €
Erwachsene (Spieler)	60 €
Jugendliche (14 – 18 Jahre)	24 €
Kinder (bis 13 Jahre)	0 €

Eltern – Kind - Turnen	Beitrag
In der Abteilung keinen Beitrag	0 €

Nordic Walking	Beitrag
In der Abteilung keinen Beitrag	0 €



Taekwondo	Beitrag
Erwachsene	120 €
Jugendliche (14 – 18 Jahre)	120 €
Kinder (bis 13 Jahre)	120 €

Tennis	Beitrag
Jugendliche (15 – 18 Jahre)	30 €
Kinder (bis 14 Jahre)	20 €
Studenten, Azubi, Arbeitslose	50 €
Aktive einzeln	110 €
Aktive Paare	160 €
Passives Mitglied	30 €
Familien	210 €

Tischtennis	Beitrag
Erwachsene Frauen	9 €
Erwachsene Männer	18 €
Jugendliche (14 – 18 Jahre)	9 €
Kinder (bis 13 Jahre)	0 €

Einzug und Überweisung der Jahresbeiträge	
Hauptverein	März (Jahresbeitrag)
Handball	Juli
Tischtennis	Dezember
Tennis	Februar
Di Gymnastik	Keinen Abteilungsbeitrag
Fitness	Januar
Nordic Walking	Keinen Abteilungsbeitrag
Taekwondo	Februar und April je zur Hälfte
Yoga	Januar
Eltern-Kind-Turnen	Keinen Abteilungsbeitrag
Rückenschule	Januar
Zumba	Januar



Änderungsdienst:

1. Bezüglich der angegebenen Beiträge ist zu beachten, dass ein automatischer Änderungsdienst in dieser Beitragsordnung nur jährlich erfolgt. Die aktuelle Höhe der Beiträge muss daher erfragt werden.
2. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Skigymnastik, weitere Gymnastikkurse usw.) können gesonderte Beiträge erhoben werden.

§6 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nach **§ 3 der Satzung**, nimmt der Verein von jedem Mitglied Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung, also personenbezogene Daten auf.
2. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein ausschließlich intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Emailadressen, Telefon-, Fax- und Handynummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. (§28 Bundesdatenschutzgesetz)

§7 Kontodaten

1. Die Kontodaten des Vereins können der jeweiligen Beitrittserklärung in der Abteilung entnommen werden.
2. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 8 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Beitragsordnung tritt nach der Generalversammlung zumin Kraft. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Dettelbach, 24.03.2023